

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

*KR-Nr. 375/2018*

Sitzung vom 19. Dezember 2018

### **1252. Anfrage (Transparenz zu den Interessen hinter dem Entwurf zum neuen Sozialhilfegesetz)**

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 3. Dezember 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Ende 2018 läuft die Frist zur Vernehmlassung zum Entwurf des SHG aus. Dieser sieht umfassende Entlastungen von Sozialkosten zugunsten des Kantons und zulasten der Gemeinden vor, entzieht den Sozialbehörden die Verfügungsbefugnis, überträgt alle relevanten Entscheidungen der Verwaltung und belässt die ganze Kompetenz zur Bestimmung von Höhe, Leistungskatalog und Massnahmen beim Regierungsrat und nicht etwa dem zuständigen Gesetzgeber.

Der Regierungsrat hat eine externe Gruppe von Personen mit der Erarbeitung beauftragt. Es ist nirgends ersichtlich, welche Personen an diesem Entwurf mitgearbeitet und ihn mitgeprägt haben. Lobbyismus und interessengefärbte Einflüsse im Gesetzgebungsprozess sind ein allgegenwärtiger Vorwurf und Transparenz ist eine moderne politische Forderung. Es geht um sehr viel Geld, mittlerweile setzt die Sozialhilfe im Kanton Zürich mehr als eine halbe Milliarde Franken um, die direkt oder indirekt auch in den Taschen Dritter landet. Dahinter stehen gewaltige Interessen.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat gebeten:

- i. Sämtliche Interessenbindungen der externen Gruppe offenzulegen, und zwar mit früheren oder heutigen Zugehörigkeiten zu einer politischen Partei, alle Arbeitgeber der letzten fünf Jahre sowie Einsitze und Mandate in Firmen, sozialen Institutionen und Einrichtungen, die von diesen Geldströmen an die Sozialhilfe und Sozialindustrie profitieren.

Gemeinden sind heute mit Anträgen aus der Sozialindustrie konfrontiert, die bezüglich Kostenhöhe und Sinnlosigkeit an «Carlos» und «Hagenbuch» erinnern.

Wenn keine kritischen, direktdemokratisch gewählten Behörden, die sich aus mehreren Personen zusammensetzen, mehr in die Anträge reinreden, würde die Sozialindustrie finanziell profitieren. Aber auch für die (lokale) Verwaltung würden die Abläufe bequemer, wenn die lästige Kontrolle und Diskussion über Höhe, Umfang etc. nicht mehr sorgfältig begründet werden müsste.

2. Viele Gemeindevertreter haben im Rahmen der Vernehmlassung die Tragweite betreffend die §§ 10 und 11 nicht einschätzen können, denn es geht nirgends explizit hervor, dass die lokalen Sozialbehörden keine Entscheidungsbefugnis mehr besitzen. Es fehlten sowohl sachliche Begründungen als auch genaue Angaben, was die externe Gruppe bzw. den Regierungsrat zu diesem einschneidenden Systemwechsel bewogen hat. Daher wird der Regierungsrat um eine genaue Beschreibung der Umteilung der Aufgaben gebeten, die mit seinem Entwurf den direktdemokratisch gewählten Sozialbehörden verlustig gehen und die Gemeinden zwingend der Verwaltung übertragen müssten.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Gestützt auf die Ermächtigung des Regierungsrates vom 4. April 2018 (RRB Nr. 323/2018) hat die Sicherheitsdirektion mit Schreiben vom 13. April 2018 die Vernehmlassung zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes mit Fristansetzung bis 31. Dezember 2018 ausgelöst.

Zu Frage 1:

Im Konzept zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (RRB Nr. 1016/2012) hat der Regierungsrat festgelegt, dass die Gesetzgebungsarbeiten durch eine breit abgestützte Gruppe von Expertinnen und Experten (Expertengruppe) begleitet und unterstützt werden. Zentral war dabei die Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern grosser und kleiner Gemeinden. In diesem Sinn hat der Regierungsrat vorgegeben, dass in der Expertengruppe folgende Behörden und Organisationen vertreten sind (Zahl in Klammern: Anzahl Expertinnen oder Experten): Gemeindepräsidentenverband (2); Sozialkonferenz Kanton Zürich (2); Stadt Zürich (1); Stadt Winterthur (1); Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (1); Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Wirtschaft und Arbeit) (1); Bildungsdirektion (Amt für Jugend und Berufsberatung) (1); Hilfsorganisationen (Caritas) (1); Kantonales Sozialamt (1). Die Leitung der Expertengruppe wurde dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion übertragen.

In der Expertengruppe haben folgende, durch die genannten Behörden und Organisationen delegierte Expertinnen und Experten mitgearbeitet:

- *Gemeindepräsidentenverband*: Walter Bosshard und dessen Nachfolger Mark Eberli, Stadtpräsidenten Bülach; Thomas Hardegger, Gemeindepräsident Rümlang.
- *Sozialkonferenz Kanton Zürich*: Georges Köppli, Sozialvorstand Gemeinde Hausen a. A.; Armin Manser, Abteilungsleiter Soziales, Stadt Uster.

- *Stadt Zürich*: Mirjam Schlup, Direktorin Soziale Dienste.
- *Stadt Winterthur*: Ernst Schedler, Leiter Soziale Dienste.
- *Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich*: Jean-Claude Beer, Leiter Strategie und Entwicklung IV.
- *Amt für Wirtschaft und Arbeit*: Edgar Spieler, Bereichsleiter Arbeitsmarkt.
- *Amt für Jugend und Berufsberatung*: Claudia Meier Waldvogel, Leiterin Zentralbereich Finanzielle Leistungen.
- *Caritas*: Katja Niemeyer sowie deren Nachfolgerin Tanja Sax, Leiterinnen Abteilung Beratung und Bildung.
- *Kantonales Sozialamt*: Nadine Zimmermann, Leiterin Abteilung Öffentliche Sozialhilfe.
- Die *Leitung* der Expertengruppe oblag Peter Schnider, stv. Generalsekretär der Sicherheitsdirektion.

Anlässlich der Medienkonferenz vom 12. April 2018 zum Start der Vernehmlassung, an der auch der Fragesteller als Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Kantonsrates teilnahm, ist die Sicherheitsdirektion im Einzelnen auf die personelle Zusammensetzung der Expertengruppe eingegangen.

Weder der Regierungsrat noch die Sicherheitsdirektion verfügt über eine Grundlage, um die in der Anfrage genannten Informationen über die Expertinnen und Experten zu erheben. Dazu gibt es auch keinen Anlass, nachdem die Expertinnen und Experten gemäss selbstständigem Entscheid der jeweiligen Behörden und Organisationen in die Expertengruppe delegiert worden waren.

Zu Frage 2:

Die Überprüfung der Organisation der Sozialhilfe in den Gemeinden ist im erwähnten Gesetzgebungskonzept des Regierungsrates gemäss Beschluss Nr. 1016/2012 vorgegeben. §§ 10 und 11 des Gesetzesentwurfs sehen die Lösung vor, dass die Sozialbehörde die in § 10 umschriebenen strategischen Aufgaben übernimmt, wogegen der Sozialdienst gemäss § 11 die persönliche und wirtschaftliche Hilfe vollzieht. Neu sollen alle Gemeinden – allein oder zusammen mit anderen Gemeinden – über einen fachlich ausgewiesenen Sozialdienst verfügen. Die näheren Ausführungen dazu finden sich in den Vernehmlassungsunterlagen, die unter nachfolgender Adresse elektronisch bezogen werden können: [www.vernehmlassungen.zh.ch](http://www.vernehmlassungen.zh.ch) (Stichwort: Sozialhilfegesetz).

Die bisher eingegangenen Stellungnahmen widerlegen den in der Anfrage vermittelten Eindruck, dass ein Teil der Gemeinden Sinn und Tragweite der in die Vernehmlassung gegebenen §§ 10 und 11 des Gesetzesentwurfs nicht verstanden hätte. Die Auswertung der Vernehmlassung wird zeigen, ob und inwieweit die Regelung im Gesetzesentwurf Zustimmung findet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**